

Bürgerinitiative "Erhaltet unsere Natur und Wälder"



Bürgerinitiative
Erhaltet unsere Natur und Wälder
c/o Postflex #10687
Emsdettener Str. 10
48268 Greven

Helferskirchen, 10.09.2026

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Kommunalaufsicht
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Betreff: **Kommunalaufsichtsbeschwerde gemäß § 121 f. GemO Rheinland-Pfalz**
wegen rechtswidriger Verfahrensreihenfolge im Rahmen des „Parallelverfahrens“ (§ 8 Abs. 3 BauGB) zu den Bauleitplanverfahren „Windpark Drei Eichen“
betroffene Ortsgemeinden: Helferskirchen und Leuterod — Verbandsgemeinde Wirges

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erheben wir, die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“ – als Zusammenschluss zahlreicher betroffener Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Helferskirchen und Leuterod, **Kommunalaufsichtsbeschwerde** gegen die Verbandsgemeinde Wirges sowie die beiden genannten Ortsgemeinden wegen eines schwerwiegenden formellen Fehlers im Rahmen der Bauleitplanung zum Vorhaben „Windpark Drei Eichen“.

I. Sachverhalt

In allen vier betroffenen Ortsgemeinden wurde jeweils zunächst der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel der Ausweisung eines „Sondergebiets Windenergie“ gefasst:

Ortsgemeinde Helferskirchen, 15.04.2026

Ortsgemeinde Leuterod, 16.04.2026



Erst im Anschluss daran wurde der Antrag auf Änderung des zugehörigen Flächennutzungsplans (FNP) auf Verbandsgemeindeebene eingereicht bzw. das entsprechende FNP-Änderungsverfahren eingeleitet
Ortsgemeinde Helferskirchen, 15.04.2026

Ortsgemeinde Leuterod, 16.04.2026

Der derzeit rechtswirksame Flächennutzungsplan weist am Standort „Drei Eichen“ **kein** Vorranggebiet für Windenergie aus.

Auch das Regionale Raumordnungsprogramm Mittelrhein-Westerwald 2017 sieht an dieser Stelle kein Vorranggebiet für Windenergienutzung vor. Die Bebauungspläne wurden mithin beschlossen, obwohl das übergeordnete Planwerk (FNP) die vorgesehene Nutzung zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung nicht hergab und ein förmliches FNP-Änderungsverfahren – soweit für uns ersichtlich – zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit einem eigenen Aufstellungsbeschluss auf Verbandsgemeindeebene eingeleitet war.

II. Rechtliche Würdigung

1. Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB

Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Ein Bebauungsplan, der einer künftigen, noch nicht förmlich eingeleiteten FNP-Änderung vorgeht, verstößt gegen dieses Entwicklungsgebot, wenn nicht ausnahmsweise die Voraussetzungen eines zulässigen Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB vorliegen.

2. Voraussetzungen des Parallelverfahrens, § 8 Abs. 3 BauGB

Nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann ein Bebauungsplan zwar gleichzeitig mit dem Flächennutzungsplan aufgestellt werden. Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB darf der Bebauungsplan aber nur dann *vor* dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. Diese Prognose setzt denotwendig voraus, dass zum Zeitpunkt der Bebauungsplan-Beschlüsse bereits ein hinreichend konkretisiertes, förmlich eingeleitetes FNP-Änderungsverfahren vorlag, aus dessen Planungsstand sich die künftige Darstellung eines Sondergebiets bzw. Vorranggebiets Windenergie mit hinreichender Sicherheit ableiten ließ.

Vorliegend erfolgte die Antragstellung zur FNP-Änderung erst **nach** den Bebauungsplan-Beschlüssen der Ortsgemeinden.

Zum Zeitpunkt der jeweiligen B-Plan-Beschlussfassung fehlte es damit an jeglicher tragfähigen Prognosebasis im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Es existierte weder ein Aufstellungsbeschluss zur FNP-Änderung noch ein sonstiger Planungsstand, der die künftige Darstellung eines Windenergie-Vorranggebiets an dieser Stelle plausibel erscheinen ließ.



Die Reihenfolge – zuerst Bebauungsplan, dann erst FNP-Antrag – kehrt das gesetzlich vorausgesetzte Verhältnis der Pläne faktisch um und unterläuft die in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB angelegte Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans.

3. Rechtsfolge

Die beschriebene Verfahrensreihenfolge begründet einen beachtlichen formellen Fehler der Bebauungsplan-Beschlüsse. Zugleich indiziert sie einen Abwägungsausfall, da die Ortsgemeinden über die Zulässigkeit der Windenergienutzung entschieden haben, ohne dass die übergeordnete, für die Steuerung im Gemeindegebiet zuständige FNP-Ebene den hierfür erforderlichen Rahmen bereits vorgegeben oder auch nur förmlich in Aussicht gestellt hatte. Dies betrifft die Rechtmäßigkeit der Bebauungspläne in beiden Ortsgemeinden gleichermaßen.

III. Antrag

Wir, die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“, beantragen, dass die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Westerwaldkreis

1. die geschilderte Verfahrensreihenfolge in den beiden Ortsgemeinden Helferskirchen und Leuterod rechtsaufsichtlich prüft;
2. die betroffenen Bebauungsplan-Beschlüsse wegen Verstoßes gegen § 8 Abs. 2, Abs. 3 BauGB beanstandet (§ 122 GemO RLP) und deren Aufhebung bzw. Neubefassung veranlasst;
3. bis zur abschließenden Klärung auf ein Ruhen bzw. eine Aussetzung weiterer, hierauf aufbauender Verfahrensschritte (insbesondere der FNP-Änderung sowie etwaiger Satzungsbeschlüsse) hinwirkt;
4. uns das Ergebnis der Prüfung sowie die veranlassten Maßnahmen schriftlich mitteilt.

IV. Anlagen

Dokumente zur Beschlussfassung zur Bebauungsplanänderung Helferskirchen

Dokumente zur Beschlussfassung zur Bebauungsplanänderung Leuterod

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Alhäuser

für die Bürgerinitiative „Erhaltet unsere Natur und Wälder“